

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 50

BETREFFEND ABAENDERUNG DER BILANZBEWERTUNGS- UND ABSCHREIBUNGSTABELLE
VOM 13. NOVEMBER 1953

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 49
vom 17. November 1964

b e s c h l i e s s t :

1. Die Bilanzbewertungs- und Abschreibungstabelle vom 13. November 1953 wird im Sinne des Berichtes und Antrages des Stadtrates vom 17. November 1964 abgeändert.
2. Die neuen Bilanzbewertungs- und Abschreibungsvorschriften treten auf 1. Januar 1965 in Kraft. Sie gelten auch für jene Gemeindebeschlüsse, in denen ein bestimmter Abschreibungssatz festgelegt wurde.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums sofort in Kraft.
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug, den 15. Dezember 1964

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Dr. J. Niederberger

Der Stadtschreiber:
Dr. K. Meyer

Die Referendumsfrist läuft vom 19. Dezember 1964 bis zum 19. Januar 1965.